

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Kunstfreunde im Vest e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Castrop-Rauxel und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr erfolgt ein Rumpfgeschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründung bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Zweck

Der Verein mit Sitz in Castrop-Rauxel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Durchführung und Veranstaltung von Kunstausstellungen, Vorträge und Lesungen im Kunst und Literaturbereich, Konzerte und andere Veranstaltungen, auch im öffentlichen Raum, die das Ziel haben, den Sinn für die bildenden Künste, die Musik sowie Literatur zu wecken, auszubilden und zu pflegen,
- b) die Zusammenarbeit des Vereins mit Schulen und anderen Bildungsträgern,
- c) die Vergabe von Aufträgen und Stipendien an im Sinne des Vereins förderungswürdige Künstler,
- d) den Erwerb von Kunstwerken für zur Durchführung der unter den vorstehenden lit. a) – c) genannten Aufgaben.

Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein dient der gesamten Bevölkerung. Der Verein fördert keine politisch motivierten Ziele.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein ist politisch zu Neutralität verpflichtet. Eine Mitgliedschaft politischer Parteien (nicht deren Vertreter) ist daher ausgeschlossen.

Über ihren schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand im Umlaufbeschluss. Gegen eine Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber(in) die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche sodann – nach Anhörung des Vorstandes – über den Antrag final entscheidet.

Mit der Aufnahme in den Verein ist das neue Mitglied zur Zahlung des anteiligen, jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

Für alle bereits aufgenommenen Mitglieder ist der Jahresbeitrag jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Jugendliche in der Ausbildung, wirtschaftliche Härtefälle) kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Ein derartiger Erlass gilt immer nur für ein Kalenderjahr.

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grundlage des Vorschlags durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausscheiden aufgrund einer Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Ablauf des Geschäftsjahres. Es erfolgt keine Rückvergütung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Ein solcher liegt unter anderem vor

- a) bei der Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
- b) wenn sich das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist ausgleicht,
- c) wenn das Mitglied durch Verhalten oder Äußerungen gegen die Vereinsziele verstößt.

Über den Ausschluss, welcher gegenüber dem Mitglied schriftlich zu erklären und zu begründen ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied steht das Recht der schriftlichen Anrufung der Mitgliederversammlung zu, welche sodann – nach Anhörung des Vorstandes – über den Ausschluss final entscheidet. Die Anrufung muss spätestens vier Wochen nach Ausspruch des Ausschlusses beim Vorstand erklärt werden. Der Vorstandsbeschluss ist dann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Der Vorstand wird durch seine Organe verwaltet. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Vergütung. Barauslagen werden, gegen Beleg, erstattet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese.

Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereines sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Wiederwahl bzw. der Neuwahl seines Nachfolgers im Amt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist für die Restdauer der Wahlperiode von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.

Eine Abwahl des Vorstandes bedarf einer 2/3 Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung.

Wahl und Abwahl kann durch Handzeichen erfolgen sofern nicht 20% der anwesenden, wahlberechtigten Teilnehmer der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl fordern.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und leitet die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

Beschlüsse des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren (postalisch/elektronisch) gefasst werden, wenn alle Mitglieder daran beteiligt sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer, sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben.

Der Vorstand wählt einstimmig aus seinem Kreis die für die einzelnen Fachgebiete (bildende Kunst, Musik, Literatur) verantwortlichen Mitglieder, die ihm beratend zur Verfügung stehen und fachspezifische Organisationsaufgaben übernehmen.

Die in Unterabsatz 5 genannten Mitglieder des Vorstandes erarbeiten Vorschläge satzungsgemäßer Aktivitäten für ihre Bereiche. Über diese Vorschläge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Der Schatzmeister ist im Innenverhältnis für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen;
- d) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) die Entlastung des Vorstandes;
- f) alle sonstigen Angelegenheiten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden.

Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Bericht über das Vereinsvermögen sowie den Bericht des Rechnungsprüfers entgegen.

2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Wahlen gilt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Die Einladung kann auch per e-mail erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dieses bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Änderung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Mitteilung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beantragen. In diesem Fall hat der Vorstand die Versammlung binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

5.) Anträge über die Änderung der Satzung, die Änderung der Mitgliedsbeiträge sowie über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entscheidungen über Anträge einer Änderung der Satzung sowie einer Änderung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit, Entscheidungen über Anträge über die Auflösung des Vereins einer 9/10 Mehrheit der vorhandenen Stimmen.

6.) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Recklinghausen zwecks Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Kreis Recklinghausen. Die Sammlung des Vereins ist in ihrem Bestand zu erhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Genehmigt und beschlossen: Castrop – Rauxel den: 25.08.2022

Elisabeth Dieckhöfer

Markus Hunke

Hubert Kampert

Arno Kindermann

Stephan Schmitz

Jochem Whiler

Simeon Zimmermann